

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 5/2021

1
2021
5

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 26.03.2021

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 12,00 € jährlich 1,00 € oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd.Nr. 18	41
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IFSG) zur Verhütung und Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen	
Lfd.Nr. 19	46
Satzung über die Inklusion von Menschen mit Beeinträchti- gungen in der Gemeinde Senden (Inklusionssatzung) vom 26.03.2021	

Lfd.Nr. 18

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IFSG) zur Verhütung und Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen

Gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die am 23.09.2020 im Amtsblatt der Gemeinde Senden veröffentlichte Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden vom 14.09.2020 wird insoweit aufgehoben, als diese die Verbrennung von Schlagabraum in der Zeit vom 01.04. (Gründonnerstag) bis 05.04.2021 (Ostertmontag) gestattet. Für diesen Zeitraum wird hiermit die Verbrennung von Schlagabraum untersagt.
2. Der in der Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden vom 14.09.2020 festgesetzte zulässige Zeitraum zur Verbrennung von Schlagabraum wird bis zum 08.04.2021 verlängert. Für den verlängerten Zeitraum gelten die Bestimmungen der Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden vom 14.09.2020 fort.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Die Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden vom 14.09.2020 regelt, dass pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen (Schlagabraum) verbrannt werden dürfen. Diese Pflegemaßnahmen sind aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis zum 28.02.2021 abzuschließen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesna-

turschutzgesetz) und der angefallene Abfall spätestens mit den Traditionsfeuern zu Ostern zu beseitigen.

Neben den großen öffentlichen Osterfeuern in allen Ortsteilen, werden aufgrund dieser Regelung auch eine Vielzahl kleinerer Osterfeuer in den Bauerschaften entfacht, die, wie auch die großen Osterfeuer, häufig traditionell Anlass für gesellige Zusammenkünfte von Familien, Freunden und Nachbarn sind.

Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) trifft in den §§ 2 und 13 Regelungen zu Veranstaltungen und Versammlungen im öffentlichen und privaten Umfeld einerseits (§ 13) und Kontaktbeschränkungen lediglich im öffentlichen Raum andererseits (§ 2).

Mit der Aktualisierung der CoronaSchVO vom 05.03.2021 und des Bußgeldkatalogs zur CoronaSchVO hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS NRW) in seinen ergänzenden Ausführungen klargestellt, dass Veranstaltungen und Versammlungen sich durch eine gewisse Struktur und Organisation auszeichnen. Typischerweise haben sie einen Leiter/Organisator/Verantwortlichen und einen festgelegten Rahmen. Als Veranstaltung wird man daher zum Beispiel ein Konzert, eine Autorenlesung, einen Diskussionsabend anzusehen haben. Gleichmaßen dürften die großen Osterfeuer in den Ortsteilen als Veranstaltung zu klassifizieren sein.

Veranstaltungen und Versammlungen, die diese Kriterien erfüllen, sind gemäß § 13 CoronaSchVO generell, also sowohl im öffentlichen Raum als auch im privaten Bereich (also nicht allgemein zugänglichen Gebäuden und in Wohnungen) unzulässig.

Demgegenüber sind als Zusammenkünfte und Ansammlungen im Sinne des § 2 CoronaSchVO solche Treffen von Menschen zu sehen, die einen weniger strukturierten Rahmen haben. Beispiele wären ein Abendessen mit Freunden oder auch eine Geburtstagsfeier in einem gewöhnlichen Umfang. Auch private Osterfeuer im kleineren privaten Rahmen wären hierunter zu fassen. Zusammenkünfte und Ansammlungen, die diese Kriterien erfüllen, sind derzeit gemäß § 2 CoronaSchVO nur im öffentlichen Raum verboten und im privaten Bereich nicht untersagt. Auch für den privaten Bereich gilt allerdings der Appell, soziale Kontakte zu reduzieren, soweit das irgend geht.

In der ländlich geprägten Gemeinde Senden finden traditionell eine Vielzahl von Osterfeuern im privaten landwirtschaftlichen Umfeld statt und stellen eine echte Alternative zu den großen öffentlichen Osterfeuern dar. Der Zweck der Untersagung der großen Osterfeuerveranstaltungen durch die CoronaSchVO würde mit einer Duldung einer Vielzahl von privaten Feuern und einer unkontrollierten Teilnahme von Freunden, Verwandten und Nachbarn an diesen Feuern massiv unterlaufen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass mit Wegfall der öffentlichen Osterfeuer Besucher in Richtung der privaten Feuer ausweichen.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch direkt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich.“ Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist nach der Risikobewertung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen bei Veranstaltungen, unabhängig von der erwarteten Teilnehmer-/Besucherzahl davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltungen nicht durchzuführen.

Mit dem Verbot kann die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie

sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen, oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Eine Vermeidung von nicht notwendigen Zusammenkünften und Ansammlungen von Personen ist angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung des Virus durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Die Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden regelt gegenständlich, dass im Gebiet der Gemeinde Senden pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen (Schlagabraum) verbrannt werden dürfen. Die traditionelle gesellschaftliche Komponente der gleichzeitigen Nutzung des Schnittgutes zur Pflege der Osterfeuertradition ist hierbei lediglich nebensächlich und damit nicht notwendig.

Da aufgrund der zeitlichen Nähe zu Ostern nicht auszuschließen ist, dass aufgrund notwendiger landwirtschaftlicher Betriebsabläufe der vorhandene Schlagabraum bis zum 06.04.2021 nicht mehr verbrannt werden kann, wird die Frist für die Verbrennung um zwei Werktage, also bis zum 08.04.2021, verlängert. Hierdurch ist eine fristgerechte Entsorgung trotz Wegfall der Ostertage für den Schlagabraum gewährleistet.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Die Maßnahme ist in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheits-sicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Inkrafttreten und Geltungsdauer:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). Sie ist bis einschließlich dem 08.04.2021 befristet.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Hingewiesen wird ferner auf die Vorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Senden, den 22.03.2021

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Träger', with a stylized flourish at the end.

Sebastian Träger

Lfd.Nr. 19

Satzung über die Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Gemeinde Senden (Inklusionssatzung) vom 26.03.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 1, i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW, S. 916) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV NRW, S. 766) hat der Rat der Gemeinde Senden am 25.03.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Inklusion der Menschen mit Beeinträchtigungen

(1) Die Inklusion beeinträchtigter Menschen ist weltweit durch die UN-Menschenrechtskonvention im Artikel 4 Abs.3 („Allgemeine Verpflichtungen“) und Artikel 29 („Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“) geregelt.

Mit dieser Satzung soll sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen in alle 11 Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention und in die hierdurch berührten Entscheidungsprozesse einbezogen werden.

(2) Ziel ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Beeinträchtigungen zu beseitigen und zu verhindern, sowie die gleichberechtigte Teilhabe der Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten. Ihnen soll eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden. Das heißt auch, ihre Beteiligung an der Entwicklung der Gemeinde Senden zu einer inklusiven Gemeinde zu ermöglichen und zu fördern. (§ 1 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes; Inklusionsgrundsatzgesetz NRW (insbes. § 5, / und 9))

(3) Es geht um die Teilnahme aller Menschen mit Beeinträchtigung im umfassenden Sinn und schließt alle Lebensphasen und Situationen mit ein. Dieses inkludiert physische, psychische und altersbedingte Handycaps.

§ 2

Bildung eines Inklusionsbeirates

- (1) Betroffene Menschen und/oder deren Interessenvertreter*innen bilden einen Inklusionsbeirat, in dem möglichst viele Vertreter*innen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen der örtlichen Institutionen, der Einrichtungen und der Selbsthilfeorganisationen vertreten sein sollen.
- (2) Die Mitglieder des Inklusionsbeirates sind Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Belange der Menschen mit Beeinträchtigung der Gemeinde Senden.
- (3) Der Inklusionsbeirat wählt mit einfacher Mehrheit die Vertreter für die entsprechenden Gremien/Ausschüsse, um gegenüber der Verwaltung und den Institutionen eindeutige Ansprechpartner zu adressieren. Diese Vertreter übernehmen damit die Funktion der Inklusionsbeauftragten.
- (4) Der Inklusionsbeirat bietet monatliche öffentliche Treffen an und stellt somit eine offene Plattform für Betroffene und deren Interessen dar. Inhaltliche Schwerpunkte werden über Arbeitskreise strukturiert, wobei die fachkundige Unterstützung durch die Verwaltung situativ durch die Gemeinde zu gewährleisten ist.

§ 3

Bestellung der Inklusionsbeauftragten

- (1) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Beeinträchtigung zu beraten, zu unterstützen und die Rechte und Anforderungen der Menschen mit Beeinträchtigung zu vertreten, werden auf Vorschlag des Inklusionsbeirates durch den Rat der Gemeinde Senden die ehrenamtlichen Inklusionsbeauftragten und für den Fall der Verhinderung deren ehrenamtliche Vertreter, die ihren Wohnsitz in Senden haben müssen, bestellt.
In begründeten Fällen behält sich der Gemeinderat ein Widerspruchs- und Vorschlagsrecht vor.
- (2) Die Inklusionsbeauftragten üben ihr Amt für die Zeit der Wahlperiode des Rates aus. Das Amt endet somit mit dem Zusammentreten eines neuen Gemeinderates. Eine vorzeitige Beendigung der Tätigkeit kann in begründeten Fällen mit Beteiligung des Inklusionsbeirates durch den Rat der Gemeinde oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die Inklusionsbeauftragten erfolgen.
- (3) Die Inklusionsbeauftragten übernehmen innerhalb der Verwaltung die Aufgaben nach § 3 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG).

§ 4

Aufgaben des Inklusionsbeirats

(1) Der Inklusionsbeirat wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedarfe beeinträchtigter Menschen in allen Teilen der Gesellschaft. Seine Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der Barrieren abgebaut, und die Einstellung der Menschen so verändert werden, dass beeinträchtigte und nicht beeinträchtigte Bürger-/innen gleichberechtigte Mitglieder einer Gesellschaft sind (Inklusion).

(2) Der Inklusionsbeirat soll sich mit allen Angelegenheiten der Kommune, die das Leben der Menschen mit Beeinträchtigung in der Gemeinde Senden betreffen, befassen.

(3) Der Inklusionsbeirat ist die Interessenvertretung zur Durchsetzung und Beachtung von Barrierefreiheit in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Durchsetzung der Gleichbehandlung und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung

2. Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Barrieren und Teilhabehindernisse von Menschen abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken.

(4) Der Inklusionsbeirat überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange der Menschen im Rahmen der Inklusion betreffen.

(5) Der Inklusionsbeirat gestaltet die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für beeinträchtigte Menschen mit.

Insbesondere sind die Regelungen im Umgang mit etwaigen Nachteilsausgleichen zu beachten.

(6) Finanzbedarfe für Projekte und Initiativen sowie das jährliche Budget für die laufenden Ausgaben sind vom Inklusionsbeirat bis zum 30. April für den Haushalt des Folgejahres bei der Gemeinde Senden anzumelden.

§ 5

Informationsrecht und Befugnisse der Inklusionsbeauftragten

(1) Die Inklusionsbeauftragten sind verpflichtet, ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Inklusionsbeirat, dem Gemeinderat und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wahrzunehmen; sie wirken als Bindeglied zwischen Inklusionsbeirat, Gemeinderat und Bürgermeister-/in und Verwaltung.

- (2) Die Inklusionsbeauftragten können sich mit allen Angelegenheiten der Kommune befassen, die das Leben der Menschen mit Beeinträchtigung in der Gemeinde Senden betreffen.
- (3) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange der beeinträchtigten Menschen der Gemeinde Senden berühren könnten, sind die Inklusionsbeauftragten hierüber rechtzeitig zu informieren und zu beteiligen.
- (4) Den Inklusionsbeauftragten ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Gemeinde gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen zu geben, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedarfe beeinträchtigter Menschen geht.
- (5) Die Inklusionsbeauftragten können eigene Anregungen und Empfehlungen an die Bürgermeisterin oder an den Bürgermeister sowie an den Rat und seine Ausschüsse richten.
- (6) Die Inklusionsbeauftragten nehmen an den Sitzungen des Sozialausschusses und des Bau- und Planungsausschusses als sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner gemäß § 58 Abs. 4 der GO NRW mit beratender Stimme teil.
- (7) Die Inklusionsbeauftragten können daneben an allen öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Sofern Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen berührt sind, ist ihnen dabei die Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme nach Abs. 4 zu geben.
- (8) Alle Fachämter und Einrichtungen der Gemeinde haben die Inklusionsbeauftragten in ihrer Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.
- (9) Übliche Aufwendungen (Sitzungsgeld für Rat- und Ausschusssitzungen, Fahrtkosten, Fortbildung, Bürobedarf) werden in Anlehnung an die Aufwandsentschädigungen für die Ratsmitglieder erstattet.

§ 6

Pflichten

- (1) Die Inklusionsbeauftragten erstatten dem Rat der Gemeinde Senden einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit sowie über die Tätigkeit des Inklusionsbeirates. Dem Sozialausschuss wird jährlich Bericht erstattet.
- (2) Die Gemeinde Senden stellt sicher, dass die Mitglieder des Inklusionsbeirates, die Inklusionsbeauftragten und andere Menschen mit Beeinträchtigungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe an den Veranstaltungen der Gemeinde teilnehmen können.

§ 7

Sprechstunden

- (1) Zur Aufgabenwahrnehmung kann der Inklusionsbeirat Sprechstunden durchführen.
- (2) Jeder hat das Recht, mit den Inklusionsbeauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
- (3) Für die Durchführung der Sprechstunden stellt die Gemeinde behindertengerechte Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung.
- (4) Die Inklusionsbeauftragten informieren über die Gesetzeslage, geben Praxistipps, zeigen Möglichkeiten der Eingliederung der Menschen mit Beeinträchtigung in Gesellschaft und Beruf auf.
- (5) Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunde geführten Gespräche sind vertraulich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln; eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung des/der Betroffenen erfolgen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung über die Inklusion der Menschen mit Beeinträchtigung in der Gemeinde Senden (Inklusionssatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Senden vom 02.03.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Gemeinde Senden (Inklusionssatzung) vom 26.03.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, den 26.03.2021

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

Täger